



Amtliche Mitteilungen der Landes Zahnärztekammer Brandenburg

Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der Landes Zahnärztekammer Brandenburg an das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin (Anschlusssatzung)

vom 30. Juni 2021

Aufgrund des § 28 Absatz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nr. 14 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt am 9. Februar 2021 (GVBl. I Nr. 4) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg in ihrer Sitzung am 24. April 2021 folgende Anschlusssatzung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 21. Juni 2021 - 42-6411/A0001/V010 - genehmigt worden ist.

Präambel

Die Satzung über den Anschluss der Angehörigen der Landes Zahnärztekammer Brandenburg an das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin beruht auf den Bestimmungen des § 2 Absatz 1 Nr. 8 i.V.m. § 28 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes des Landes Brandenburg vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt am 9. Februar 2021 (GVBl. I Nr. 4) geändert worden ist, des Berliner Heilberufekammergesetzes in der Fassung vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622 ff.) sowie der Anschlusssatzung der Zahnärztekammer Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Es gelten die Bestimmungen der Satzung des Versorgungswerkes des Zahnärztekammer Berlin in der jeweils gültigen Fassung für alle Mitglieder des Versorgungswerkes der Landes Zahnärztekammer Brandenburg, soweit diese nicht befreit sind. Soweit in der Satzung des Versorgungswerkes von Angehörigen der Zahnärztekammer Berlin die Rede ist, sind

damit auch die Angehörigen der Landes Zahnärztekammer Brandenburg eingeschlossen.

(2) Die Mitglieder des Versorgungswerkes, die der Landes Zahnärztekammer Brandenburg angehören, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Versorgungswerkes aus dem Kammerbereich Berlin.

§ 2

Beteiligung an den Organen

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerkes aus dem Kammerbereich der Landes Zahnärztekammer Brandenburg sind an den Organen des Versorgungswerkes zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt entsprechend dem Anteil der Versorgungswerkmitglieder der Landes Zahnärztekammer Brandenburg an der Gesamtzahl der Versorgungswerkmitglieder aller beteiligten Kammerbereiche des Versorgungswerkes. In dem Verwaltungsausschuss und in dem Aufsichtsausschuss muss jeweils mindestens ein Versorgungswerkmitglied aus dem Kammerbereich der Landes Zahnärztekammer Brandenburg vertreten sein. Die Festlegung der Anteile der jeweiligen Kammerbereiche an den Sitzen der Organe richtet sich nach der Anschlusssatzung der Zahnärztekammer Berlin in der jeweiligen gültigen Fassung.

(2) Die Landes Zahnärztekammer Brandenburg benennt gegenüber dem Versorgungswerk mit Beschlussfassung dieser Anschlusssatzung, spätestens mit Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Versorgungswerkes über den am 31. Dezember vor Beginn der Amtsperiode der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes festgestellten Anteil der Beteiligung, die auf den Kammerbereich der Landes Zahnärztekammer Brandenburg entfallenden Vertreter.

(3) Die von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes zu wählenden Mitglieder des Verwaltungs- sowie Aufsichtsausschusses aus dem

Kammerbereich der Landeszahnärztekammer Brandenburg dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes der Landeszahnärztekammer Brandenburg sein.

§ 3

Bisherige Mitgliedschaften

(1) Bisherige Mitgliedschaften und Anwartschaften im Versorgungswerk von Angehörigen der Landeszahnärztekammer Brandenburg bestehen unverändert fort. Laufende Familienversorgungen werden übernommen, solange die Voraussetzungen dafür vorliegen.

(2) Bestehende Befreiungen von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk bestehen unverändert fort, solange die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach der Satzung des Versorgungswerkes weiter vorliegen.

§ 4

Bisherige Anschlusssatzung

Mit Inkrafttreten dieser Anschlusssatzung tritt die bisherige Anschlusssatzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der Landeszahnärztekammer Brandenburg an das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin vom 24. März 2007 (ZBB April 2007 Nr. 2) außer Kraft.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anschlusssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Brandenburgischen Zahnärzteblatt in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 21. Juni 2021

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Thomas Roese

Ausgefertigt.

Cottbus, den 30. Juni 2021

Jürgen Herbert

Präsident der LZÄKB